

Wem gehört die Oberlausitz? Anmerkungen aus verfassungsgeschichtlicher Sicht

Die Frage erscheint uns heute überflüssig. Die Oberlausitz ist – von den Gebieten östlich der Neiße einmal abgesehen¹ – in ihrem ganzen historischen Umfange deutsches und sächsisches Staatsgebiet². Doch war das im Laufe der Geschichte nicht immer so. Welcher Gegebenheiten und Ereignisse bedurfte es, um überhaupt eine solche Frage aufkommen zu lassen?

Die Anfänge und der Übergang an die Böhmisches Krone

Die Anfänge der Oberlausitz liegen mangels ausführlicher schriftlicher Quellen bekanntlich im Dunkeln³. Wir wissen aber, daß das heutige Gebiet der Niederlausitz und der Oberlausitz – heute auch oft unklar die Lausitz genannt –, obwohl beide Gebiete wenig miteinander gemein hatten, vor 10000 Jahren von Slawen bewohnt waren, deren Nachfahren sich noch heute in diesem Gebiet befinden.

Wir wissen, daß dieses Gebiet wie das gesamte Gebiet östlich der alten Saale-Elbe-Grenze im Rahmen der sog. mittelalterlichen deutschen Ostexpansion durch Eroberung im 11. Jahrhundert endgültig an das deutsche Reich gekommen ist und die östlichste Provinz bildete. Die Grenze der Lausitz und damit auch die des Deutschen Reiches endet für Jahrhunderte ca. 20 Kilometer weiter östlich von Görlitz an den Flüssen Bober und Queis.

¹ Dazu Batowski, H.: Der Übergang kleiner Teile der Histor. Lausitz 1945 an Polen und deren administrative Gliederung. In: *Letopis B* 23/1, 1976, S. 139.

² Gesamtüberblick von Reuther, M.: Die Oberlausitz als Geschichtsraum. In: *Blätter f. Deutsche Landesgeschichte* 93, 1957, S. 102; Kurzer Überblick von Blaschke, K. / Kretzschmar, H.: (Ober-) Sachsen und die Lausitzen. In: *Territorien-Plöetz I*, 1964, S. 473, 944 ff.

³ Zur Frühzeit kurz Knothe: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz. In: *NLM* 54, S. 163 ff.; Jecht, R.: Geschichte der Stadt Görlitz I, 1926, S. 3 ff.; Helbig, H.: Die Oberlausitz im 13. Jahrhundert. In: *Jahrb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands V*, 1950, S. 59; Überblick bei Schrage, E.: Die Oberlausitz bis zum Jahre 1346. In: Bahlcke, J. (Hrsg.): *Geschichte der Oberlausitz*, 2001, S. 55 ff.

Weiter ist allgemein bekannt, daß historisch der Name Lausitz nur dem Gebiet der heutigen Niederlausitz zukommt⁴, weil nur dort die namengebenden Lusici gesessen haben, während die Oberlausitz dagegen nach ihren Bewohnern zunächst das „Land der Milzener“, später auch die „Lande Budissin und Görlitz“, im 14. Jahrhundert oft auch das „Land der Sechs Städte“ genannt wurde, und daß erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts unter der Herrschaft des Königs Matthias Corvinus von Ungarn die Bezeichnungen Oberlausitz und Niederlausitz, wie sie noch heute gebraucht werden, üblich wurden⁵, weshalb man in der Literatur auch oft von den „beiden Lausitzen“ spricht.

Die Oberlausitz wurde also im Rahmen der Eroberung deutsches Staatsgebiet, sofern man diesen Begriff für die damalige Zeit überhaupt verwenden kann. Sie war wohl zunächst ein mehr oder weniger abgesonderter Teil der Mark Meißen bzw. ein Anhängsel derselben.

Dieses Territorium wurde nach einem polnischen Zwischenspiel (1002-1031) schon bald von König Heinrich IV. (1076) und auch von Kaiser Barbarossa (1158) an den Böhmisches Herzog als Reichslehen gegeben, war dann zwischendurch im Besitz der Markgrafen von Brandenburg (1253-1319), der Görlitzer Teil danach auch im Besitz des schlesischen Herzogs Heinrich von Jauer (1319-1329) und erst im 14. Jahrhundert wieder komplett in böhmischen Händen (Bautzen seit 1319, Görlitz seit 1329, Zittau seit 1345)⁶.

Die Belehnung des böhmischen Herzogs bzw. Königs mit der Oberlausitz änderte deren – in heutigen Begriffen – staatliche Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche oder, besser, zum Reichslehensverband noch nicht. In der Folge wurden aber beide Lausitzen 1348 von Kaiser Karl IV. (1347-1378)⁷ aus dem Hause Luxemburg, der zugleich böhmischer König war, völlig in den Verband der Länder der böhmischen Krone unter dem Begriff der Corona Bohemiae inkorporiert⁸. Entgegen verbreite-

⁴ Lehmann, R.: Der Schicksalsweg der Niederlausitz. In: Bl. f. deutsche Landesgeschichte 91, 1954, S. 17, Fn. 1.

⁵ Zur Namensbildung vgl. Knothe: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz. In: NLM 54, S. 228f, 259 ff, 277 ff; Bahlcke, J. (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz, 2001, S. 11 f; Blaschke, K.: Der verhinderte Staat. In: Beiträge z. Gesch. d. Oberlausitz, 2000, S. 138 ff, 144 ff.

⁶ Siehe neben den in Fn. 3 genannten auch: Kavka, F.: Karl IV. und die Oberlausitz. In: Letopis B 25/1, 1978, S. 141, 141-145.

⁷ Zu diesem ein Überblick von Moraw, P., in: Lexikon des Mittelalters V, 1999, Sp. 971-974, sowie Kavka, F.: Karl IV. und die Oberlausitz. In: Letopis B 25/1, 1978, S. 141-160.

⁸ Dem war schon eine Incorporationserklärung König Johanns 1329 für den Görlitzer Teil vorausgegangen. Vgl.: Kavka, F.: Karl IV. und die Oberlausitz. In: Letopis B 25/1, 1978, S. 144. Die Korporationserklärung von 1348 wurde nach der Kaiserkrönung 1355 und 1356

ter Ansicht, die nicht immer zwischen der Corona Bohemiae und dem Regnum Bohemiae unterscheidet⁹, und die Lausitzen durch die Inkorporation nur noch in einem mittelbaren Verhältnis zum Reiche sieht bzw. sie nur noch insoweit zu diesem zählt, als auch jeweils das Königreich Böhmen zum Reiche gerechnet wurde¹⁰, scheint das Band zum Deutschen Reiche aber durch die Inkorporation rechtlich noch nicht durchschnitten worden zu sein, auch wenn böhmischerseits die Reichslehenseigenschaft der Oberlausitz bestritten wurde¹¹. Das zeigen spätere Lehnsurkunden, in denen der böhmische König vom Kaiser nicht nur mit Böhmen, sondern ausdrücklich auch mit den Markgrafschaften und Schlesien belehnt wird¹², was keinen Sinn ergäbe, wenn diese schon Bestandteil des Königreichs Böhmens gewesen wären. Auch die kirchliche Zuordnung zum Bistum Meißen wurde durch die Inkorporation nicht berührt.¹³ Die böhmischen Nebenländer wurden auch noch im 15. Jahrhundert selbständig zu den Reichslasten herangezogen¹⁴. Die Markgrafschaften waren zwar untrennbare Zubehörsstücke der Böhmisches Krone geworden, ihre Eigenschaft als Reichslehen hatten sie dadurch aber nicht verloren. Aus heutiger Sicht sicher eine Ungereimtheit, die Verfassung des alten Reiches war aber voll solcher Ungereimtheiten, aus denen je nach Standpunkt und Machtlage unterschiedliche rechtliche Schlüsse gezogen werden konnten. Politisch jedenfalls teilten die beiden Lausitzen nun für Jahrhunderte das politische Schicksal Böhmens, was in der Folge nicht ohne Auswirkung auch auf ihre rechtliche Einordnung und damit ihre rechtliche Gleichstellung mit Böhmen blieb.

wiederholt, Jecht, R.: Geschichte der Stadt Görlitz I, ¹1926, S. 61. Abdruck der Inkorporationsurkunde v. 1355 in: Collection derer den Statum des Marggrafthums Ober-Lausitz... betreffenden Sachen II, 1771, S. 1269.

⁹ Dazu Bahlcke, J.: Der verhinderte Unionsstaat. In: Schmidt, M. (Hrsg.): Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa. Festschrift Karlheinz Blaschke, 2003, S. 11, S. 18; und ders.: „Einen gar considerablen Platz in denen merckwürdigen Geschichten Teutschlands u. d. Kgr. Böhmen“. Die Stellung der Oberlausitz im politischen System der böhmischen Krone. In: Bahlcke, V. K. / Dudek, V. (Hrsg.): Welt-Macht-Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526-1635, 2002, S. 73.

¹⁰ So wohl die früher vorherrschende Meinung, vgl. Jecht, R.: Geschichte der Stadt Görlitz I, ¹1926, S. 61; Römer, C. H. v.: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen II, 1788, S. 30.

¹¹ Kavka, F.: Karl IV. und die Oberlausitz. In: Letopis B 25/1, 1978, S. 146.

¹² Vgl. Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 219.

¹³ Karl IV. plante deshalb die Errichtung eines Bistums Bautzen als Suffragan des Prager Erzbistums. Vgl.: Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 164 Fn. 196.

¹⁴ Dazu unten im Text.

Böhmen und das Reich

Das Verhältnis Böhmens zum Reiche war durch alle Zeiten sonderbarer Natur und mit dem etwa Bayerns oder Sachsens zum Reiche nicht zu vergleichen¹⁵. Der böhmische Herzog war – obwohl im Böhmischem Becken gegenüber Deutschland gut geschützt durch die Grenzgebirge und Grenzwälder der Sudeten, Erzgebirge, Böhmerwald und Bayerischer Wald – schon im 10. Jahrhundert in tributäre Abhängigkeit vom deutschen König geraten. Er ließ sich, auch im eigenen Herrschaftsinteresse, später vom deutschen König bzw. Kaiser mit Böhmen förmlich belehnen und mit dem Königstitel schmücken, sich in die Reichslehensverfassung und in die Reichskirchenorganisation einbinden und wuchs so im Laufe der Jahrhunderte in die Stellung eines deutschen Reichsfürsten hinein. Dabei behielt er jedoch immer eine mal geringere, mal größere Sonderstellung, die sich zu bestimmten Zeiten der völligen Unabhängigkeit annäherte.

So hielt z.B. der deutsche König im Mittelalter seinen Umritt beim Regierungsantritt nicht durch böhmisches Gebiet, es gab auch keinen Rechtszug von böhmischen Gerichten an das Königsgericht des deutschen Königs, überhaupt durfte kein böhmischer Untertan vor Gerichten außerhalb Böhmens verklagt werden, der böhmische König hatte nur beschränkte Heerfolgepflichten und sonstige Mitwirkungspflichten bei der Reichsverwaltung und Rechtsprechung, er mußte z. B. den Reichstag nur dann besuchen, wenn dieser in der Nähe der böhmischen Grenze tagte. Die böhmischen Könige haben stets versucht, die Lehnspflichten durch die Beschaffung vieler Privilegien möglichst zur bloßen Formalität werden zu lassen, andererseits aber ihre aktiven Rechte aus dem Lehensverband zum Reiche zu betonen und zu verstärken, wo dies ihnen vorteilhaft schien, und so Böhmen den anderen Kurländern anzugleichen, ja sogar diesem den Vorrang vor jenen zu verschaffen, etwa indem der böhmische König sich zum Obermann des Reiches und Inhaber des Erzamtes eines Schenken des Reiches erklärte.

Das eigenartige Verhältnis Böhmens zum Reich war den Zeitgenossen bewußt. Das berühmteste und einflußreichste Rechtsbuch des Spätmittelalters, der Sachsenspiegel, dekretierte, daß der böhmische König, da er kein deutscher Mann sei,

¹⁵ Siehe dazu die Überblicke bei Wegener, W.: Böhmen. In Handwörterbuch d. dt. Rechtsgeschichte I, 1971, Sp. 469 ff; Graus, F.: Böhmen. In: Lexikon d. Mittelalters II, 1983, Sp. 335 ff; Peterka, O.: Rechtsgeschichte d. Böhmischem Länder I 2, 1933, S. 24 ff, 100 ff; Hellbling, E. C.: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 2, 1974, S. 156 ff, 225 f. Zum Verhältnis Böhmens zum Reich in der Frühzeit vgl. Flossmann, U.: Regnum Austriae. In: Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Germ. Abt. 89, 1972, S. 78, 89 ff. Umfassend dazu nunmehr Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), (Zusammenfassung S. 580).

bei der deutschen Königswahl nicht mitzuwirken habe¹⁶. Aber selbst der Sachsenspiegel, der weithin gesetzegleiche Wirkung entfaltete, konnte sich hier nicht durchsetzen, und die Böhmisches Könige haben im Spätmittelalter als Kurfürsten an der deutschen Königswahl teilgenommen.

Die *Goldene Bulle* Kaiser Karls IV. von 1356¹⁷ bestätigte den böhmischen Königen ihre Kurfürstenwürde und ihre besonderen Privilegien und Vorrechte. Dabei muß man aber die dynastischen Zusammenhänge und Zufälligkeiten beachten. Der böhmische König erhielt im Spätmittelalter seine besondere reichsrechtliche Stellung vor allem unter den Herrschern aus dem Hause Luxemburg bestätigt. Das war aber nur möglich, weil die Luxemburger zugleich deutsche Könige und Kaiser waren, die Böhmen zum Kernland ihrer Herrschaft machen wollten. Es bestand also Personenidentität zwischen dem Begünstigenden und dem Begünstigten. Heute ist es für uns schwer verständlich, daß so ein Vorgang seinerzeit akzeptiert wurde. Die Habsburger verfuhrten jedoch, als sie die Kaiserkrone errungen hatten, auf gleiche Weise erfolgreich mit der Privilegierung ihrer Stellung als Herzöge von Österreich. Als dann Böhmen [1526] ebenfalls unter Habsburgische Herrschaft kam, profitierte es von den sich verstärkenden Bestrebungen der Habsburger, mit ihren Erblanden möglichst vom Reiche unabhängig zu werden. Die Einbeziehung Böhmens in die österreichische Gesamtstaatsbildung sollte sich allerdings später für Böhmen als sehr zweifelhafter Vorteil erweisen.

Die Geschichte hätte jedenfalls unter anderen Herrschern auch ganz anders verlaufen können. In der Tendenz wurde im Spätmittelalter die Lehnsbindung Böhmens an das Reich schwächer. So wurde später beim Herrschaftswechsel die Neu belehnung durch den Kaiser nicht mehr eingeholt, und Böhmen nahm auch nicht mehr an den Reichsversammlungen teil. Das Kurfürstenkolleg schloß Böhmen vom späten 15. Jahrhundert bis zur sog. Readmission 1708 von seinen Beratungen aus¹⁸. Zwar nahm Böhmen noch am Kaiserwahlkonklave teil, stimmte jedoch seit 1531 nicht mehr ab. Formal blieb jedoch Böhmen in loser Verbindung mit dem

¹⁶ Sachsenspiegel Landrecht Buch 3 Kap. 57, S. 2; vgl. Ausgabe v. Schott, C., 1996, S. 206 (Bibliothek Manesse); Ausgabe v. Ebel, F., 1993, S. 148 (Reclam RUB Nr. 3355).

¹⁷ Abdruck bei Zeumer, K.: *Quellensammlung z. Geschichte d. Reichsverfassung* ²1913, S. 192; Müller, K.: *Die Goldene Bulle Karls IV. 1356, lat. Text mit dt. Übersetzung*, ³1970 (*Quellen z. Neuer. Gesch.* 25); dieselbe Übersetzung in: *Die Goldene Bulle. Nach der Prachthandschrift König Wenzels*, 1978 (*Die Bibliophilen Taschenbücher* 84).

¹⁸ Vgl. Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte* II, 1966, S. 96; auch Hellbling, E. C.: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte* 2, 1974, S. 160 ff, 226; Ausführlich dazu nunmehr und differenzierend Begert, A.: *Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*, 2003 (*Historische Studien* 475), (Zusammenfassung S. 574 ff).

Reich, obgleich es nicht mehr als eigentlicher Reichsstand angesehen wurde¹⁹, und 1815 trat der Kaiser von Österreich mit Böhmen – jedoch z.B. nicht mit Ungarn – in den Deutschen Bund ein²⁰.

Naturgemäß hatten es der Kaiser und die Reichsstände leichter, die böhmischen Nebenländer weiterhin als Reichslehen zu behandeln, wenn Böhmen, wie z.B. im 15. Jahrhundert während der Hussitenkriege, schwach war. So erscheint die Oberlausitz im 15. Jahrhundert in der Reichsmatrikel, dem Reichsteuerregister. Es wird z. B. 1431 auf dem Nürnberger Reichstag beim Heeresanschlag für den Feldzug gegen die Hussiten beschlossen, daß – so wörtlich – das „Land in der Slesy und die 6 stett“ 500 Bewaffnete zu stellen haben (Kursachsen übrigens nur 200)²¹. 1461 werden die Sechsstädte vom Kaiserl. Hauptmann Markgraf Albrecht von Brandenburg wie Reichsstädte auf den Reichstag nach Nürnberg geladen.²² Dagegen ist die Oberlausitz in der *Wormser Matrikel* von 1521²³, dem Reichsteuerregister, das im Prinzip bis zum Ende des Reiches 1806 nicht mehr geändert wurde, nicht mehr zu finden.²⁴ Das ist ein zuverlässiger Hinweis, daß die Oberlausitz in jener Zeit nicht

¹⁹ Zu den verschiedenen Sichten der Reichsstände, der böhmischen Landstände oder des böhmischen Königs vgl. Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 580 ff; zur Ansicht der zeitgenössischen staatsrechtlichen Literatur ebd. S. 564 ff.

²⁰ Vgl. Deutsche Bundesakte I Art. 1, dort noch ungenau „mit den gesamten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen“, in: Huber, E. R.: Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte I, 31978, S. 85. Genauer erst in: Kaiserl. Österr. Erklärung über die zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Teile der Österreichischen Monarchie v. 6.4.1618, Aufzählung bei Zachariä, H. A.: Deutsches Staats- und Bundesrecht III, 1845, S. 215; Abdruck bei: Meyer, P. A. G. v.: Staatsacten für öff. Recht des Deutschen Bundes, 1833, S. 90 f. (Corpus juris confoederationis Germanici); dazu Weber, M.: Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit, 1992, S. 381 ff.

²¹ Abdruck bei Zeumer, K.: Quellensammlung z. Geschichte d. Reichsverfassung ²1913, S. 244, 246. Auch 1467 wird die Oberlausitz ausdrücklich zu den deutschen Landen gezählt, Nachweis bei Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 232 Fn. 313. Nach Hoffmann, C. G.: Grundsätze des in dem Heil. Röm. Reiche eingeführten und hergebrachten Staatsrechts, 1736, kommt sie auch noch 1471, 1480 und 1488 in der Reichsmatrikel vor.

²² Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 197.

²³ Abdruck bei Zeumer, K.: Quellensammlung z. Geschichte d. Reichsverfassung, ²1913, S. 313.

²⁴ Nach Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 240, Fn. 362 kommt sie noch im Reichsabschied von 1526 vor.

mehr als selbständiger Reichsstand angesehen wurde. Sie war als solcher auch nicht auf dem Reichstag vertreten.

Böhmen ist zwar in der Wormser Matrikel verzeichnet, jedoch nur mit Truppen für den Romzug und nicht mit einem Geldbetrag für die Reichsverwaltung, für die also die Oberlausitz auch nichts mehr beitrug. Möglich, daß es Böhmen hier gelungen ist, seine Privilegien und seine „Reichsferne“ auch auf seine Nebenländer zu erstrecken²⁵. Denkbar auch, daß die von den Nebenländern ursprünglich für den Romzug geschuldeten Truppenkontingente jetzt in das böhmische Kontingent eingerechnet waren, denn später, als die Kontingente in Geldleistungen umgewandelt waren, machte Österreich bei den Verhandlungen um die Readmission 1708 geltend, daß vom böhmischen Kontingent die Lausitzen, da an Sachsen verloren, abzuziehen seien. Es gelang aber den Reichsständen trotz der Veranschlagung Böhmens in der Wormser Matrikel in der Folge nicht, Böhmen zu den dort genannten Leistungen heranzuziehen²⁶. Demgemäß zahlte auch die Oberlausitz keine Reichssteuern.

Die Oberlausitz unterlag auch nicht mehr der Reichsgesetzgebung. Reichsgesetze hatten in der Oberlausitz nur Geltung, wenn sie von Böhmen ausdrücklich übernommen worden waren.

Auch die Reichsgerichte hatten keine Kompetenz für die Oberlausitz. Weder konnte man von oberlausitzischen oder böhmischen Gerichten an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat appellieren, noch konnte man von der gegnerischen Partei vor diese Gerichte zitiert werden. Als ein Görlitzer Bürger die Stadt vor einem westfälischen Femegericht verklagte, wurde von Kaiser Friedrich III. auf Protest des Böhmisches Königs 1491 ausdrücklich festgestellt²⁷, daß dies, weil gegen die Böhmisches Privilegien²⁸ verstoßend, nicht statthaft sei.

Die Oberlausitz steht auch außerhalb der Reichsorganisation; sie gehört ebensowenig wie Böhmen oder Schlesien einem der 10 Reichskreise an. Auch war sie

²⁵ Jedoch wollten die Reichsstände Böhmen mit zugehörigen Landen „als Slesy, Merhern (Mähren) und Laußnitz“ zur Türkenhilfe heranziehen. Vgl. Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 241.

²⁶ Erst 1708 bei der sog. Readmission der böhmischen Kur verpflichtete es sich dazu. Abdruck bei Zeumer, K.: Quellensammlung z. Geschichte d. Reichsverfassung ²1913, 470 ff.

²⁷ Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 255 mit Fundstelle; Lindner, Th.: Die Veme, 1896, S. 517, 525. Die Stadt Görlitz hatte aber schon vorher selbst versucht, sich der Feme zu entziehen, vgl. ebd. S. 521.

²⁸ Nach Cap. 8 der Goldenen Bulle galt die Befreiung von allen auswärtigen Gerichten für die Einwohner Böhmens und aller zugehörigen Gebiete, vgl. Abdrucke bei Zeumer, K.: Quellensammlung z. Geschichte d. Reichsverfassung ²1913, S. 192.

im Falle der Vakanz des Kaiserlichen Amtes nicht dem zuständigen Reichsvikar – das wäre der sächsische Kurfürst gewesen – unterworfen.²⁹

Die Oberlausitz und die Corona Bohemiae

Andererseits hat die Oberlausitz auch im böhmischen Staat trotz der Inkorporation nichts mitzubestimmen³⁰. Zwar gelten die Angehörigen der Länder der böhmischen Krone untereinander nicht als Ausländer, die Oberlausitzer Stände sind aber auf dem Landtag in Prag nicht vertreten und nehmen auch nicht an der Wahl des böhmischen Königs teil. Der königliche Rat und die königlichen Ämter werden vom böhmischen Adel besetzt. Nur bei Steuererhebungen dürfen auch die Nebenländer auf einem Generallandtag mitwirken. Erst anlässlich des böhmischen Aufstandes zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges wurde angestrebt, die alle Länder der böhmischen Krone betreffenden Angelegenheiten gemeinsam zu behandeln und auch die sog. Nebenländer an der Königswahl teilnehmen zu lassen³¹. Das ist Episode geblieben. Andererseits erhoben die Oberlausitzer Stände den Anspruch, den neuen König durch eine eigene Huldigung anzunehmen.

Im Gegenzug war allerdings die Oberlausitz nur über die böhmische Kanzlei, sonst aber nicht in die Böhmisches Verwaltungs- und Gerichtsorganisation einbezogen. Erst 1548, als zur Verhinderung des Rechtszuges an Gerichte im Reich eine kgl. Appellationskammer in Prag geschaffen wurde³², war diese auch für die Oberlausitz zuständig.

Die Oberlausitz war und blieb in ihrer Geschichte ein selbständiges Nebenland³³ ohne inneren Zusammenhang mit dem böhmischen Staat wie auch später – was

²⁹ Seit dem Erwerb der Lausitzen 1635 behaupteten die sächsischen Kurfürsten aber das Reichsvikariat über die Lausitzen. Vgl. Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 555 mit Fn. 14. Ihre Versuche jedoch, seit der Readmission Böhmens 1708 dieses auch auf Böhmen zu erstrecken, scheiterten. Vgl. ebd. S. 553 ff.

³⁰ Zum Verhältnis zu Böhmen vgl. Knothe: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz. In: NLM 54, S. 288ff, und jetzt Kersken, N.: Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346-1635). In: Bahlcke, J. (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz, 2001, S. 99 ff.

³¹ Zu der Confoederatio Bohemica v. 31. Juli 1619 vgl. Bahlcke, J.: Der verhinderte Unionsstaat. In: Schmidt, M. (Hrsg.): Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa. Festschrift Karlheinz Blaschke, 2003, S. 25 ff.

³² Dazu Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 304 f.

³³ Zum Ganzen Blaschke, K.: Der verhinderte Staat. In: Beiträge z. Gesch. d. Oberlausitz (2000); Bahlcke, J.: Der verhinderte Unionsstaat. In: Schmidt, M. (Hrsg.): Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa. Festschrift Karlheinz Blaschke, 2003.

noch zu zeigen ist – mit dem sächsischen Kurfürstentum. Sie war immer nur Anhängsel eines anderen Staates und insoweit Objekt fremden Willens, nie Mittelpunkt einer eigenen Herrschaft – wenn man von den 20 Jahren des Herzogtums Görlitz am Ende des 14. Jh.s absieht (1377-1396)³⁴. Das wurde kompensiert durch eine große Selbständigkeit in der Regelung der inneren Angelegenheiten. Nicht nur war der Landesherr weit weg und nur durch einen Vogt vertreten, sein Einfluß vergleichsweise gering, sondern die Oberlausitz war auch ausdrücklich privilegiert worden. Besonders die luxemburgischen Herrscher hatten bekanntlich die Sechsstädte mit einer Rechtsstellung ausgestattet, die diese bis zum sog. Pönfall 1547 den Reichsstädten nahezu gleichstellte.

Die Oberlausitz und der Frieden von Prag

Die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges bewirkten nun, daß die bevorrechtete Stellung der Oberlausitzer Stände sich bis in neueste Zeit halten konnte. Wäre die Oberlausitz weiter bei Böhmen verblieben, wäre sie sicher auch in den Ausbau des landesfürstlichen Absolutismus unter den Habsburgern einbezogen worden und die Stände hätten ihre Sonderstellung verloren. So aber kam es anders.

Wie bekannt hatte der sächsische Kurfürst – das Haupt der Lutheraner im Reich – im Dreißigjährigen Krieg dem katholischen Kaiser bei der Bekämpfung des Prager Aufstandes Hilfe geleistet³⁵ und 1620 die Oberlausitz und Schlesien, die den Winterkönig Friedrich V. von der Pfalz mitgewählt bzw. anerkannt hatten, unterworfen. Die vom Kurfürsten hierfür präsentierte Kostenrechnung von 4 Millionen Gulden konnte der Kaiser aber nicht bezahlen, und so wurden dem Kurfürsten zur Sicherung seiner Kostenforderung 1623 beide Lausitzen förmlich verpfändet, so daß dieser auch mit Rechtstitel als Pfandherr in deren Besitz kam³⁶.

Die Verpfändung insbes. von Reichsgut war im Spätmittelalter eine gängige Praxis gewesen. Jeder Pfandherr konnte hoffen, daß es dem Verpfänder unmöglich sein werde, das Pfand wieder auszulösen. So hatte z. B. der böhmische König selbst über Jahrhunderte die Reichsstadt Eger mit ihrem Landgebiet im Pfandbesitz; sie wurde bekanntlich wegen der Personenidentität von Kaiser und böhmischem König bis zum Untergang des Reiches vom Kaiser nicht mehr ausgelöst und im letzten Jahrhundert tschechisiert.³⁷

³⁴ Dazu Jecht, R.: Geschichte der Stadt Görlitz II, 1926, S. 88 ff.

³⁵ Dazu Kötzschke, R. / Kretzschmar, H.: Sächsische Geschichte II, 1935, 43 ff.

³⁶ Abdruck in: Collection derer den Statum des Marggraffthums Ober-Lausitz... betreffenden Sachen II, 1771, S. 1387.

³⁷ Zur Stellung Egers vgl. Peterka, O.: Rechtsgeschichte d. Böhmischen Länder I, ²1933, 134 f.; Hellbling, E. C.: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, ²1974, S. 156.

Auf gleiche Weise konnte der Kurfürst hoffen, die Lausitzen endgültig zu behalten, wenn das auch nicht der Intention des Kaisers entsprach. Die finanzielle Lage des Kaisers nach 15 Kriegsjahren – seine Schulden gegenüber Kursachsen waren mit Zinsen inzwischen auf 72 Tonnen Golds (= 7,2 Mill. Gulden) angewachsen – und die Notwendigkeit, den inzwischen mit Schweden verbündeten sächsischen Kurfürsten wieder als Bündnispartner zu gewinnen, zwangen ihn, im Rahmen des Prager Friedens 1635 die beiden Lausitzen an den Kurfürsten endgültig abzutreten.³⁸

Die Oberlausitz wurde damit jedoch entgegen der landläufigen Meinung im populären Schrifttum kein Teil Kursachsens. Der Titel etwa von Heft 21 der früheren Schriftenreihe der Städtischen Kunstsammlungen Görlitz „Görlitz als Kursächsische Provinzstadt“³⁹, in dem das Vorwort ebenfalls von der Eingliederung in Kursachsen spricht, ist vom juristischen Standpunkt aus unrichtig. Görlitz wurde nicht in den kursächsischen Staat eingegliedert, ja um es vorwegzunehmen, die Einwohner von Dresden und die Einwohner von Bautzen blieben bis 1835, die von Görlitz und Dresden bis zur Angliederung an Preußen 1815 in der jeweils anderen Stadt bzw. in Sachsen oder in der Oberlausitz Ausländer und wurden rechtlich auch als solche behandelt. Der sog. Traditionsreiß vom 30. Mai 1635⁴⁰, der die Bedingungen des Überganges der Oberlausitz an den sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. festlegte, machte eine Eingliederung der Oberlausitz in den kursächsischen Staat unmöglich.

Es heißt da: Der Kurfürst erhält die Oberlausitz mit allen Hoheitsrechten, allen öffentlich-rechtlichen Befugnissen, die dem Kaiser als König von Böhmen zuste-

³⁸ Zum ganzen Vorgang mit der Vorgeschichte vgl. Blaschke, K.: Der Übergang des Markgratums Oberlausitz von der Krone Böhmens an den Kurfürsten von Sachsen während des Dreißigjährigen Krieges. In: Beiträge z. Gesch. d. Oberlausitz, 2000, S. 93; vgl. auch Burkhardt: Der Dreißigjährige Krieg und die Sächsische Politik. In: Bahlcke, V. K. / Dudek, V. (Hrsg.): Welt-Macht-Geist. Das Haus Habsburg und die Oberlausitz 1526-1635, 2002, S. 221 sowie Hoche, S.: Die Erbhuldigung der Oberlausitzer Stände im Jahre 1637 in Görlitz im Spiegel der Quellen des Görlitzer Ratsarchivs, in: Schmidt, M. (Hrsg.): Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa. Festschrift Karlheinz Blaschke, 2003, S. 29.

³⁹ Verfaßt von E. Kretzschmer. Ähnlich etwa auch die vereinfachenden Überschriften von Kersken, N.: Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346-1635). In: Bahlcke, J. (Hrsg.): Geschichte der Oberlausitz, 2001, und von Baumgärtel, H.: Die Übergabe der Lausitz an Sachsen. In: Bunte Bilder aus dem Sachsenlande II, 1908 (der Text selbst ist jedoch korrekt).

⁴⁰ Abdruck der Urkunde in: Collection derer den Statum des Marggrafthums Oberlausitz...betreffenden Sachen II, 1771, S. 1408; auch bei Wiesand, G. F.: Beiträge zu gründlicher Beurteilung der besonderen Staatsrechtlichen Verhältnisse d. Kgl. Sächs. Oberlausitz I, 1832, S. 36 ff. Dort auch als Beylage A der Traditionsabschied mit den Ständen in Görlitz v. 24.4.1636, S. 257.

hen, mit Titel, Wappen und Archiven – so wörtlich – „erblich, eigentümlich und unwiderruflich“ aber – und nun kommt die Einschränkung – nur „lehensweise und wie rechte Mann-Lehens Art und Eigenschaft mit sich bringet, zu einem rechten Mann-Lehen“ des Böhmisches Königs.⁴¹ Nun wird in der landesgeschichtlichen Literatur z.T. betont, daß die Übergabe der Oberlausitz als Lehen eine gegenstandslose Formsache gewesen sei.⁴² Diese Auffassung kann ich vom juristischen Standpunkt aus nicht teilen, sie wird auch durch die folgenden geschichtlichen

⁴¹ Zu den lehnrechtlichen Bestimmungen des Rezesses Deumer, H.: Der rechtliche Anspruch Böhmen-Österreichs auf das Kgl. Sächs. Markgraftum Oberlausitz, 1884, S. 3 ff.

⁴² So Blaschke, K.: Der Übergang des Markgraftums Oberlausitz von der Krone Böhmens an den Kurfürsten von Sachsen während des Dreißigjährigen Krieges. In: Beiträge z. Gesch. d. Oberlausitz 2000, S. 104; ähnlich auch Jocks-Poppe, R.: Die historischen Grundlagen der kommunalständischen Verfassung in den beiden Markgraftümern Ober- und Nieder-Lausitz. In: Niederlausitzische Mitteilungen 9, 1906, S. 181, 213. Jocks-Poppe ist der Meinung, daß die Lausitzen nur deshalb als Lehen abgetreten wurden, weil damit der Verstoß gegen das Prinzip der Unteilbarkeit der Böhmisches Lande und die Pflicht gegenüber den Lausitzer Ständen, sie niemals von Böhmen zu trennen, bemäntelt wurde. (Das vermutet auch Römer, C. H. v.: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen II, 1788, § 6 Anm. a. S. 34.) Sachsen wäre damit einverstanden gewesen, da mit der Belehnung keine üblichen Lehnspflichten verbunden gewesen wären und die Lausitzen faktisch keine Lehen gewesen wären, was z. B. durch die eigenmächtige Vererbung der Niederlausitz an Htzg. Christian v. Sachsen-Merseburg deutlich werde. Ob dem ersteren Argument schon einmal archivalisch nachgegangen wurde, ist mir nicht bekannt, das zweite ist unzutreffend, wie nicht nur die nachfolgende Geschichte zeigt. Auch ist zu bedenken, daß nach dem Vergleich der Söhne Johann Georg I. v. 22.4.1657 der Erstgeborene und Kurfürst Joh. Georg II. die Oberhoheit über die den Brüdern testamentarisch zugeordneten Länder einschl. der Niederlausitz behielt (vgl. Lehmann, R.: Der Schicksalsweg der Niederlausitz. In: Bl. f. deutsche Landesgeschichte 91, 1954, S. 25) und ihm speziell in der Niederlausitz die Mithuldigung und das Recht, in Lübben Landtage zu halten, vorbehalten blieb (Böttiger, C. W.: Geschichte des Kurstaats Sachsen II, 1831, S. 129, 161, 286), so daß rechtlich an eine Unterverlehnung zu denken ist. Dann würde auch der Einwand Jocks-Poppes, daß die Nichteinholung der Zustimmung des Lehnsherren die Bedeutungslosigkeit des Lehenscharakters zeige, da diese nicht vom Lehnsherren gerügt worden sei, nicht zutreffen, da die Afterverlehnung keiner Genehmigung des Lehnsherren bedurfte, wenn der Beliehene selbst lehnsfähig war. Vgl. Beseler, G.: System des gemeinen dt. Privatrechts, 21866, S. 448; Titius, G.G.: Das teutsche Lehn-Recht, 41730, S. 141, 149, 287 f; Buder, C. G.: Des Heil. Röm. Reichs Staats- und Lehn-Recht, 1751, S.33 § 6. Wie ich aber erst jetzt entdeckte, ist der ganze Ausgangspunkt falsch. Die Vererbung in der Form des brüderlichen Vergleichs über das väterliche Testament vom 22.4.1657 fand die Billigung des Kaisers: Kurfürst Johann Georg II und sein Bruder Htzg. Christian I. v. Sachsen-Merseburg wurden gemeinsam mit den Markgraftümern Ober- und Nieder-Lausitz belehnt; der Lehnsbrief vom 12. Juni 1660 ist abgedruckt bei Lünig, J. C: Corpus Juris Feudalis Germanici II, 1727, S. 22 unter Nr. VII.

Ereignisse und insbesondere durch die Streitigkeiten mit Österreich über die Auswirkungen der Lehnbindung im 19. Jh. widerlegt. Zwar ist es richtig, daß das Staatsrecht im 17. Jahrhundert nicht mehr vom Lehnrecht geprägt war, das zunehmend privatrechtlichen Charakter annahm. Die staatlichen Rechte und Pflichten wurden nunmehr auch auf andere Weise als durch die Lehnbindung begründet. So wurde im Traditionsrezeß die staatliche Territorialhoheit ausdrücklich mitübertragen. Trotzdem war das Lehnrecht neben dieser nicht bedeutungslos geworden. Nur 36 Jahre vorher (1599) hatte z. B. der Herzog von Württemberg 400.000 Gulden (mit damals noch anderem Geldwert) aufgewendet, um die vergleichbare österreichische Aferlehensherrschaft über Württemberg abzuschütteln und wieder ein unmittelbares Reichslehen zu werden.⁴³ Und noch 1741, als der Sächsische Kurfürst August III. und Kurfürst Karl Albert von Bayern (der spätere Kaiser Karl VII.) nach dem Aussterben der Habsburger im Mannesstamm Maria Theresias Erbe unter sich aufteilen wollten, forderte August III. die direkte Belehnung durch den Kaiser mit den Lausitzen „uno actu mit dem Churfürstenthum Sachßen“⁴⁴, also die Beseitigung der (so gesehenen) böhmischen Aferlehenschaft.

Auch wenn die Lehnspflichten im Lehnrecht nur mangelhaft umschrieben waren⁴⁵ – und im hiesigen Falle aktive Pflichten sogar ausdrücklich ausgeschlossen waren, da die Verlehnung zur Tilgung der kaiserlichen Schulden erfolgte – so war doch die grundsätzliche Verpflichtung zur Lehnstreue nicht zu leugnen. Der Vassall oder Lehnsmann hatte auch in der Spätzeit gegenüber dem Lehnsherrn noch bestimmte Wohlverhaltenspflichten, bei deren Verletzung, der „Felonie“, das Lehen auch wieder verwirkt und entzogen werden konnte⁴⁶. Der Lehnsmann war dadurch politisch vom Lehnsherrn abhängig und zur Rücksichtnahme gezwun-

⁴³ Prager Vertrag v. 24.1.1599, in: Reyscher, A. L.: Sammlung der Württ. Gesetze II, 1829, S. 25. Dazu Grube, W.: Der Stuttgarter Landtag 1457-1957, 1957, S. 251 ff, 260 ff; Schneider, E.: Württ. Geschichte, 1896, S. 201 f.

⁴⁴ Begert, A.: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, 2003 (Historische Studien 475), S. 542, Fn. 326.

⁴⁵ Zu den Lehnspflichten Spieß, K. H., in: Handwörterbuch z. dt. Rechtsgeschichte II, 1978, Sp. 1722 ff; für die ältere Zeit Ganshof, F. L.: Was ist das Lehnswesen?, 1961, S. 86 ff; Gerber, C. F. v.: System d. Dt. Privatrechts, 161891, S. 195 ff; Beseler, G.: System des gemeinen dt. Privatrechts, 21866, S. 429 ff; Neumann J. W.: Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz, 1837, 2. Abt. Lehnrecht, S. 189.

⁴⁶ Römer, C. H. v.: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen I, 1787, spricht auf S. 160 ganz unbestimmt, daß der König von Böhmen im Hinblick auf die Oberlausitz mit der „Befolgung der Lehn in den hergebrachten Fällen zufrieden sein“ müsse; ebenso in Bd. II, 1788, S. 33. Im übrigen habe der Lehncharakter nur zur Folge, daß die Verfassung nicht verändert werden konnte und die Disposition über das Eigentum der Länder beschränkt sei. Vgl. ebd.: Bd. II, 1788, S. 31 u. 32.

gen. Daß das Lehnrecht auch im 18. Jahrhundert noch als Vorwand für Eingriffe dienen konnte, mußte gerade Kursachsen erfahren, als die Grafen von Schönburg die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein als Böhmisches Reichsafterlehen der ihnen im Rezeß von 1740 aufgezwungenen sächsischen Landeshoheit wieder entziehen wollten und dazu den Schutz der Königin von Böhmen als Oberlehnherrin anriefen⁴⁷. Maria Theresia erklärte daraufhin 1773 den Rezeß wegen fehlender Zustimmung des böhmischen Lehnsherrn für nichtig und ließ die Herrschaften militärisch besetzen. Sachsen sah sich damit genötigt, die Lehnbindung wegen der Unsicherheit über die mit der Lehnsherrschaft noch verbundenen Rechte zu beseitigen. Es gelang ihm schließlich als Ergebnis des Bayrischen Erbfolgekrieges, selbst die Lehnshoheit über die Schönburgischen Herrschaften zu erlangen⁴⁸. Das zeigt, daß die Lehnbindungen keinesfalls als belanglos angesehen wurden.

Die Oberlausitz als böhmisches Lehen

Und so betont der Traditionsrezeß ausdrücklich, daß durch die Abtretung an den Kurfürsten die Lausitz von der Krone Böhmens „nicht abgesondert, sondern ein hohes und vornehmes Stück derselben“ bleibe. Der Kurfürst verpflichtet sich, den König von Böhmen, als Lehnsherren „et pro supremis Dominis directis“ zu erkennen, zu ehren und zu halten und demselben dafür „hold und gewärtig“ zu sein⁴⁹. Das sind typische Wendungen, mit denen in Lehnsurkunden ein Untertanen- und Ergebnungsverhältnis ausgedrückt wird⁵⁰. Die Verbform von hold ist

⁴⁷ Dazu Schlesinger, W.: Die Landesherrschaft der Herren v. Schönburg, 1954, S. 157 ff. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit IX,1); Böttiger, C. W.: Geschichte des Kurstaats Sachsen II, 1831, S. 406.

⁴⁸ Auf dem Teschener Frieden 1779 trat Österreich formal die Lehen an Pfalz-Bayern ab, das diese noch am gleichen Tage weiter an Sachsen abtrat, vgl. Böttiger, C. W.: Geschichte des Kurstaats Sachsen II, 1831, S. 412; Schlesinger, W.: Die Landesherrschaft der Herren v. Schönburg, 1954, S. 159 (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit IX,1); vgl. auch: Konferenzen und Verträge II 1437-1952, Bearb. von Rönnefahrt, H., 1953, S. 74 ff (Vertrags-Plötz).

⁴⁹ Die Lehnbriefe für die Ober- und die Niederlausitz von 1638 und 1660 sprechen vergleichbar von „treu und gewärtig“; Abdruck bei Lünig, J. C.: Corpus Juris Feudalis Germanici II, 1727, S. 15 u. 22 unter Nr. VI u. VII.

⁵⁰ Vgl. Grimm: Deutsches Wörterbuch IV/II, Bd.10, Sp. 1734 (zu hold) – vgl. dort auch die Stichworte Hulden, Huldig, Huldigen, Huldigung- und IV/I,3, Bd. 6, Sp. 5356 (zu gewärtig); Deutsches Rechtswörterbuch V, 1955-1960, Sp. 1417 (zu hold); Spieß, K. H., in: Handwörterbuch z. dt. Rechtsgeschichte II, 1978, Sp. 1723 (zu treu und hold); Adelong, J. C.: Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart II, 1726, Sp. 562 (zu gewärtig). Dazu auch Deumer, H.: Der rechtliche Anspruch Böhmen-Österreichs auf das Kgl. Sächs. Markgrathum Oberlausitz, 1884, S. 24 f.

huldigen. Und die Wendung „hold und gewärtig“ verwendet sogar Bismarck noch 200 Jahre später gegenüber dem Kaiser-König Wilhelm I.⁵¹, wenn er versichert, ihm als sein „geborener Brandenburgischer Lehnsmann stets treu, hold und gewärtig“ zu sein. Der sächsische Kurfürst hätte bei der großen Bedeutung der Etikette, der Titulaturen und der Formen im beginnenden Barockzeitalter den Rezeß gewiß nicht unterschrieben, wenn diese Formel nicht mit den Tatsachen übereingestimmt hätte. Der Kurfürst wird also, obwohl er als Kurfürst von Sachsen dem böhmischen Könige als Reichsfürst gleichgeordnet ist, bzgl. der Oberlausitz Vasall des böhmischen Königs und damit diesem untergeordnet. Der Kaiser behält sich für sich und alle seine Nachfolger als Könige von Böhmen, sozusagen als Sinnbild der ihm verbleibenden Oberherrschaft vor, Titel und Wappen der Lausitzen weiterhin zu führen.

Das Lehen muß beim „Thronfall“, d.h. dem Tod des Lehnsherren und beim „Lehnfall“, also beim Tod des Kurfürsten, „gemutet“, d.h. um Erneuerung ersucht und der Nachfolger neu belehnt werden.

Konkrete Pflichten obliegen dem Kurfürsten folgende:

Da er das Lehen an Zahlungen statt erhalten hat, braucht er Abgaben und Lasten des Königreichs Böhmen nicht mitzutragen, jedoch in „Fällen gemeiner Not, wider den Türken und Erbfeind christlichen Namens oder anderen dergleichen gemeinen Feinden“ der Könige v. Böhmen soll er auf deren gebührendes Ersuchen nach der alten Quote der Lausitz mitsteuern.

Der Kurfürst darf die Verfassung der Lausitz – und damit auch die besonderen Rechte der Stände – nicht verändern. Der König sichert dagegen in der Urkunde den Ständen und Untertanen der Lausitz den Erhalt der Landesverfassung bei einem evtl. Heimfall der Oberlausitz an die Krone zu.

Insbesondere darf der Kurfürst die Religionsverfassung und hierbei insbesondere den Status der katholischen Religion nicht verändern. Domstift und Domkapitel zu Bautzen, die Klöster Marienstern und Marienthal sowie das Priorat zu Lauban müssen erhalten bleiben, offene Pfarrstellen müssen wieder mit Katholiken besetzt werden; sächsische Gerichte dürfen keine Befugnis in geistlichen Sachen erhalten. Die Inspektion und Visitation der Zisterzienserinnenklöster durch die Ordensoberen, die in Böhmen saßen, darf nicht behindert werden. Der König behält sich generell das oberste Jus Protectionis über Klöster und Geistlichkeit und die Administration in geistlichen Sachen (spiritualibus) vor. Ein landesherrliches Kirchenregiment des Kurfürsten ist also in der Lausitz nicht möglich. Österreich hat in der Folge das Jus protectio-

⁵¹ Beim Dank für die Übersendung des Fürstendiploms, Brief v. 20.9.1873. In: Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen, 1901, Nr. 254, S. 244.

nis über die Klöster und das Domstift auch ganz selbstverständlich wahrgenommen. Die Wahlen des Bautzener Domdekans und der Äbtissinnen fanden nicht nur im Beisein kaiserlicher Kommissare statt, sondern die böhmische Regierung nahm auch das Bestätigungsrecht der Gewählten in Anspruch, während der Kurfürst ein gleichfalls in Anspruch genommenes Bestätigungsrecht nicht durchsetzen konnte. Die Erhaltung dieser Religionsfreiheiten hatte zudem der Kurfürst bei jedem Regierungsantritt den Ständen und der Geistlichkeit in einem Revers ausdrücklich zu versichern.

Dazu behielt sich der Kaiser den Heimfall des Lehens vor. Die Oberlausitz fällt automatisch an Böhmen zurück, wenn sowohl der Mannesstamm des Kurhauses als auch der Mannesstamm des Hauses Sachsen-Altenburg aussterben. Der König war in diesem Falle auch berechtigt, statt die Schuldsomme auszuzahlen, den Mannesstamm der ehelichen Töchter des Kurfürsten Johann Georg I. zu belehnen. Wären auch diese ausgestorben, dann sollte das Lehen unentgeltlich an die Krone Böhmens zurückfallen. Die Linie Sachsen-Altenburg ist tatsächlich 1672 ausgestorben, dagegen bis heute nicht der Mannesstamm des Kurfürsten Johann Georg I., auch der Mannesstamm der Töchter (in den Häusern Hessen-Darmstadt und Oldenburg) floriert noch.

Die Oberlausitz als selbständiges Fürstentum

Diese Regelungen des Traditionsrezesses schlossen eine Eingliederung der Oberlausitz in den Kursächsischen Staat aus, und auch ein landesfürstlicher Absolutismus war in der Oberlausitz nicht möglich, der Traditionsrezeß wirkte insoweit für die Oberlausitzer Stände wie eine Magna Charta.

Der sächsische Kurfürst war in der Oberlausitz nicht Kurfürst. Kursachsen und die Oberlausitz waren nur in Personalunion über den Herrscher miteinander verbunden. Sie waren – wie schon gesagt – untereinander Ausland, hatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit und auch sonst keine rechtlichen Gemeinsamkeiten. Während Kursachsen ein Reichsstand war, in dem Reichsrecht galt, war die Reichszugehörigkeit der Oberlausitz – wie Schlesiens – seit dem 16. Jahrhundert staatsrechtlich umstritten. In extremer Sicht war sie höchstens noch mittelbar über das Lehnsband mit Böhmen mit dem Reiche verbunden bzw. gänzlich von Kaiser und Reich unabhängig⁵². Auch wenn sie noch als deutsches Land angesehen wurde, so war sie jedenfalls weiterhin auf dem Reichstage nicht vertreten, leistete keine Reichsabgaben, gehörte keinem Reichskreis an und unterstand auch nicht der kaiserlichen und der Reichsgerichtsbarkeit. Selbst 1815 war es lange Zeit unentschieden, ob Preu-

⁵² Römer, C. H. v.: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen II, 1788, S. 30 ff., 34, 37.

ßen nur mit seinen ehemaligen Reichsterritorien oder auch mit den vom alten Reiche als gänzlich unabhängig angesehenen neuerworbenen Lausitzer Gebiets- teilen und Schlesien in den Deutschen Bund eintritt.⁵³

Die Oberlausitz und der Wiener Kongreß

Die Vasallenstellung des Sächsischen Kurfürsten bzgl. der Oberlausitz schien sich zu ändern, als das Reich 1806 unterging und der Kurfürst frei und unabhängig vom Reiche und damit souverän wurde.

Der Kurfürst trat 1806 im sog. Posener Frieden, der ihm auch den Königstitel bescherte, dem Rheinbund bei. In der Rheinbundakte⁵⁴ heißt es in Art. 4, daß alle Rheinbundfürsten die volle Souveränität genießen. Außerdem hatten in Art. 34 der Rheinbundakte die Mitglieder untereinander auf alle Rechte, die ein Mitglied an der Besetzung eines anderen Mitglieds hatte, verzichtet. Damit waren nach damaliger überwiegender Rechtsauffassung auch die Lehensverbindungen der Rheinbundfürsten untereinander erloschen.⁵⁵ Österreich und damit auch Böhmen war aber nicht Mitglied des Rheinbundes. Trotzdem wurde allgemein davon ausgegangen, daß die Lehensverhältnisse der Staaten untereinander nicht mehr zu der neu errungenen Souveränität paßten. So hatte etwa 1808 Österreich dem Fürsten Reuß versichert, daß es selbst keine fremden Hoheitsrechte in seinem Lande dulde, es seine Rechte auch nicht in Gebiete außerhalb der Grenzen der Monarchie erstrecken wollte und diesen vom Lehnsbande losgesprochen. Ebenso geschah das mit den Böhmisches Lehen in Bayern und Württemberg. Auch gab die sächsische Regierung 1809 eine allerdings nur einseitige Erklärung ab, daß dem Königreich alle von einem auswärtigen Lehnherren herrührenden Lehen ihm angefallen seien. Österreich selbst wurde vermutlich nicht angesprochen. Aber als 1810 die böhmische Landesverwaltung bei der Wahl geistlicher Vorsteher in der Oberlausitz wie gewohnt sich beteiligen wollte, wurde ihr vom leitenden Minister in Wien bedeutet, daß seit 1806 aus dem Traditionsrezeß keine Befugnisse mehr herzuleiten seien.

Doch der Wind drehte sich bald, und als man 1811 in Sachsen die verschiedenen Landesteile einschließlich der Lausitzen mit den sog. Erblanden zu einem Staate

⁵³ Dazu Weber, M.: Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der frühen Neuzeit, 1992, S. 381 ff.

⁵⁴ Abdruck in: Huber, E. R.: Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte I, 1978, S. 28, sowie in: Zeumer, K.: Quellensammlung z. Geschichte d. Reichsverfassung 1913, S. 532; eine „amtliche“ Übersetzung des französischen Textes in: Kgl. Baier. Regierungsblatt 1807, S. 98.

⁵⁵ Zum Folgenden: Pfeiffer, J.: Das Verhältnis der Oberlausitz zur Krone Böhmen, NLM 50, 1873, S. 77, 86 ff.

vereinigen wollte⁵⁶, protestierte der österreichische Gesandte⁵⁷. Die Berufung auf den Lehenscharakter der Oberlausitz wurde wieder aktuell. Das zeigte sich bald auch auf dem Wiener Kongreß.

Bekanntlich wurde dort der gefangene Sächsische König gezwungen, die Niederlausitz und den nordöstlichen Teil der Oberlausitz an Preußen abzutreten.⁵⁸

Waren die Lausitzen noch böhmische Lehen, mußte Österreich der Abtretung von Sachsen an Preußen zustimmen. Das geschah, aber darüber hinausgehend erklärt in Art. 18 der Wiener Kongreßakte⁵⁹ der Kaiser von Österreich gegenüber dem König von Preußen den Verzicht auf alle Rechte der Oberherrschaft über die Markgrafschaften der Ober- und Niederlausitz, die ihm in seiner Eigenschaft als König von Böhmen zustehen – *aux droits de suzeraineté sur les margraviats de la Haute- et Basse-Lusace* - das hatte nicht nur klarstellende Funktion, sondern bezeichnete wohl einen Anspruch Österreichs, da nicht von etwa noch von bestehenden Rechten die Rede ist. Die Kongreßakte wurde auch von den Garantiemächten unterschrieben und damit auch dieser Anspruch Österreichs von den führenden Staaten Europas anerkannt. Sachsen hat keine entsprechende Verzichtserklärung wie Preußen erhalten. Ob sie angestrebt wurde, ist mir nicht bekannt. Vielleicht war man froh, überhaupt etwas gerettet zu haben, da bekanntlich zunächst ganz Sachsen an Preußen abgetreten werden sollte, und der Retter Österreich vielleicht nicht verstimmt werden durfte. Man wird auch gehofft haben, daß die Rechte aus dem Traditionsrezeß durch die veränderten staatlichen Umstände mit der Zeit sowieso hinfällig werden würden. Denn in der gleichzeitig geschlossenen Bundesakte – dem Grundgesetz des deutschen Bundes – hieß es in Art. 1, daß der Bund aus souveränen Fürsten bestehe,⁶⁰ der König von Sachsen aber auch mit dem ihm verbliebenen Rest der Oberlausitz in den Deutschen Bund eingetreten war.

Die Angelegenheit blieb in der Schwebelage. Eine veränderte Rechtsauffassung bzgl. der Lehnseigenschaft der Oberlausitz hätte sich beim Tod des Lehnsherren wie des

⁵⁶ Dazu Schmidt, G.: Die Einschränkung der rechtlichen Sonderstellung der Sächsischen Oberlausitz im 19. Jahrhundert. In: *Letopis B* 24,1, 1977, S. 51, 55 f.

⁵⁷ Schmidt, G.: Die Staatsreform in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1966, S. 183.

⁵⁸ Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai 1815, Preußische Gesetz-Sammlung 1815, S. 53 (der Grenzverlauf in Art. 2). Bestätigt in der Wiener Kongreßakte („*Acte final*“) v. 9. Juni 1815, Art. 15 mit dem Grenzverlauf, Abdruck bei Klüber, J. L.: *Acten des Wiener Congresses* H. 21 1816, S. 25 ff. Genaue Grenzfestlegung in der Hauptconvention vom 28. August 1819 Art. I, Sächsische Gesetzsammlung 1819, S. 237; vgl. dazu auch Blaschke, K.: *Bewahrte Einheit*. In: *Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz*, 2000, S. 162 ff.

⁵⁹ Bei: Klüber, J. L.: *Acten des Wiener Congresses* H. 21, 1816, S. 29.

⁶⁰ Abdruck bei Huber, E. R.: *Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte I*, 1978, S. 84 (85).

Lehnsmanne zeigen können, da dann um die Lehnserneuerung hätte nachgesucht werden müssen, was bis zum Ende des Alten Reiches auch erfolgt war.⁶¹ Da in jener Zeit die regierenden Herrscher in Sachsen (seit 1763) wie in Österreich (seit 1792) sehr langlebig waren, hatte eine Neubelehnung nicht angestanden, die zeigen mußte, wie die nunmehrige Rechtsauffassung der Beteiligten aussah. Als dann 1827 König Friedrich August von Sachsen starb und somit der Lehnsfall eintrat, und als 1835 schließlich auch Kaiser Franz II. von Österreich starb und somit auch der Thronfall eintrat, wurde in beiden Fällen nicht um die Belehnung mit der Oberlausitz in Wien nachgesucht, auch seitens Wiens wurde dies nicht verlangt.

Dazwischen hatte sich jedoch Österreich schon einmal, 1828, auf seine weiterbestehenden Rechte aus dem Traditionsrezeß berufen. Als nun 1830 die Wirkungen der französischen Julirevolution sich durch Unruhen auch in Sachsen bemerkbar machten, und die konservative Regierung in Dresden durch eine liberale ersetzt worden war, die sogleich daran ging, die seit 1815 versprochene landständische Verfassung endlich zu erlassen und Sachsen zu einem einheitlichen und nach moderneren Gesichtspunkten gegliederten Staat umzuformen, erweckte das den Unmut Metternichs und seine Angst vor revolutionären Umtrieben.⁶²

Der Traditionsrezeß von 1635 schien ihm ein geeignetes Mittel zu sein, sich in die sächsische Verfassungsdebatte einzuschalten. Und er protestierte gegen einige Bestimmungen des sächsischen Verfassungsentwurfs, die den Bestimmungen des Traditionsrezeßes widersprächen. Ebenso kam es 1831 und noch einmal 10 Jahre später anlässlich von Wahlen von Stifts- und Ordensvorstehern zu heftigem Streit mit Österreich. Dabei wurde zunehmend die Betonung weniger auf das Lehnsverhältnis – vermutlich weil es gar zu anachronistisch anmutete – als auf das davon unabhängige Sukzessionsrecht und das Kirchengeschichtsrecht gelegt. Die Kirchengeschichte in einem anderen souveränen Staat – zudem einem Partner im Deutschen Bund – durch direkte Eingriffe auszuüben, widersprach aber sowohl dem Gedanken der Souveränität als auch den staatskirchenrechtlichen Anschauungen der Zeit. Österreich war jedoch nicht bereit, auf seine behaupteten diesbezüglichen Rechte zu verzichten und schlug vor, die Angelegenheit dem Austrägalgericht des Deutschen Bundes vorzulegen. Das wollte jedoch Sachsen nicht, da Österreich das Präsidium im Deutschen Bunde führte und man daher Einflußnahme auf die Richter fürchtete. Man kam daher kurz vor dem Sturz Metternichs

⁶¹ Daten hierzu aus dem 18. Jahrhundert bei Wiesand, G. F.: Beiträge zu gründlicher Beurteilung der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse d. Kgl. Sächs. Oberlausitz I, 1832, S. 58, Fn. 80.

⁶² Dazu und zum Folgenden vgl. Schmidt, G.: Die Staatsreform in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1966, S. 47 f, 178, 183 ff; Pfeiffer, J.: Das Verhältnis der Oberlausitz zur Krone Böhmen, NLM 50, 1873, S. 89 ff; Deumer, H.: Der rechtliche Anspruch Böhmen-Österreichs auf das Kgl. Sächs. Markgrathum Oberlausitz, 1884.

bzgl. des Kirchnaufsichtsrechts 1845 zu einem Vergleich dahingehend, daß Sachsen noch einmal den Schutz der katholischen Einrichtungen, insbesondere auch die Zugehörigkeit der Klöster zum Zisterzienserorden und deren Unterstellung unter den Abt von Osseg in Böhmen, bestätigte, andererseits sich Österreich dafür bereit erklärte, sich künftig jeder Einmischung in die kirchlichen Wahlen in der Oberlausitz zu enthalten.

Die Folgen der Landesteilung

Mit der Teilung der Oberlausitz auf dem Wiener Kongreß entwickelten sich beide Landeshälften in verschiedene Richtungen, sie wuchsen mit mehr oder weniger großer Geschwindigkeit in die jeweiligen Staaten, denen sie nun angehörten, hinein und verloren ihre gemeinsame Besonderheit. Am schnellsten ging das in der preußischen Oberlausitz vor sich⁶³.

Preußen nahm wenig Rücksicht auf die hergebrachten Besonderheiten der Landesverfassung und integrierte rasch den ihm angefallenen Teil der Oberlausitz. Sie blieb keine eigenständige Provinz, sondern wurde weiter zerteilt. Die Herrschaft Hoyerswerda und der westwärts von ihr gelegene Teil wurden 1815 zunächst der Provinz Brandenburg und hier dem Regierungsbezirk Neumark und Lausitz zu Frankfurt/Oder zugeteilt, während der östliche Teil mit Görlitz zur Provinz Schlesien kam und dem Regierungsbezirk Niederschlesien zu Liegnitz einverleibt wurde.

Die preußische Oberlausitz

Im Rahmen der Bildung von Provinzialständen 1824 wurden auch für Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgraftum Oberlausitz Provinzialstände gebildet, die die Interessen der vertretenen Landschaften wegen deren unterschiedlicher Herkunft und Rechtsordnungen nur schlecht wahrnehmen konnten und nicht zu großer Wirksamkeit kamen. Es wurden daher daneben 1825 besondere Kommunallandtage geschaffen, so 1827 auch ein besonderer Kommunallandtag für die schlesische Oberlausitz, der jährlich einmal in Görlitz zusammenkam. Dieser Kommunallandtag konnte in gewisser Weise als Fortsetzung der alten Oberlausitzer Stände gelten, hatte jedoch keine vergleichbare politische Bedeutung. Wie die Provinziallandtage und Kommunallandtage Preußens überhaupt keine besondere Bedeutung gewannen, so traf das auch für den Oberlausitzer Kommunallandtag zu. Seine Aufgaben waren beschränkt und wurden im Laufe der Zeit fast ausschließlich auf die Verwaltung von Kassen, Kreditinstituten und Wohlfahrtseinrichtungen beschränkt, wie z. B. die Einrichtung einer Feuerversicherung oder des Waisenhauses in Reichen-

⁶³ Zur Eingliederung in Preußen auch Blaschke, K.: Bewahrte Einheit. In: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz, 2000, S. 172 ff.

bach. Eine größere Rolle spielten die Stände noch bei der Vergabe von Bodenkrediten, die Grundbücher des ländlichen Grundbesitzes sind voll von Hypotheken der Görlitzer Fürstentumslandschaft – so der schöne Name –, und hier könnte man sogar auf die Frage meines Themas „Wem gehört die Oberlausitz?“ eine Antwort geben. Diese wirtschaftlichen und wohltätigen Aufgaben wurden auch noch in der Weimarer Republik wahrgenommen. 1945 war jedoch für die Landstände kein Platz mehr. In das Görlitzer Ständehaus zog die SED-Kreisleitung ein.

Die sächsische Oberlausitz und die sächsische Verfassung von 1831

Ganz anders verlief die Entwicklung zunächst im sächsischen Teil der Oberlausitz.⁶⁴ Hier blieb zunächst fast alles beim alten. Noch 1827 bestätigte König Anton bei seinem Regierungsantritt den Oberlausitzer Ständen in alten Formen ihre herkömmlichen Rechte.

Seit 1815 hatte nur eine ganz geringfügige Angleichung der Oberlausitz an die Erblande stattgefunden, das Steuer-, Schulden- und Kirchenwesen und die rechtliche und soziale Lage der Bauernschaft sowie das Gewerberecht waren weiter verschieden, das Auslandsverhältnis zu den Erblanden nicht beseitigt, die Landstände – nur vermindert um die nun in Preußen beheimateten Mitglieder – tagten weiter gesondert wie bisher.

So hatten die von den Rittergutsbesitzern beherrschten Stände der Oberlausitz mit Wohlwollen gesehen, wie Österreich gegen die neue Verfassung von 1831⁶⁵ vorging, wollten sie doch ihren Sonderstatus behalten. Sie hatten zwar der Verfassung grundsätzlich zugestimmt, aber nur weil ihnen der König zugesichert hatte, ihnen nichts zu dekretieren, sondern mit ihnen über die infolge der neuen Landesverfassung „unentbehrlich notwendigen Angleichungen ihrer Provinzialverfassung und Verwaltung“ zu verhandeln.

Nach langen Verhandlungen⁶⁶ kam 1832 ein umfänglicher Vertrag zustande – allein der noch nicht einmal vollständige Abdruck im Gesetzblatt von 1834 um-

⁶⁴ Ausführlich vgl. Schmidt, G.: Die Einschränkung der rechtlichen Sonderstellung der Sächsischen Oberlausitz im 19. Jahrhundert. In: *Letopis B* 24,1, 1977, S. 57 ff.; vgl. auch Blaschke, K.: *Bewahrte Einheit*. In: *Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz*, 2000, S. 171 f, 174.

⁶⁵ Abdruck der Verfassung in: *Sächsische Gesetzsammlung 1831*, S. 241, sowie z. B. bei Huber, E. R.: *Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte I*, 1978, S. 263. Zur Entstehung vgl. Huber, E. R.: *Deutsche Verfassungsgeschichte II*, 1988, S. 76 ff; Witzleben, C. D. v.: *Die Entstehung d. constitutionellen Verfassung des Kgr. Sachsen*, 1881; dort im Anhang 9 auch Abdruck der Verfassung – sowie: Schmidt, G.: *Die Staatsreform in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, 1966, S. 183 f.

⁶⁶ Neben den genannten Arbeiten von G. Schmidt (Schmidt, G.: *Die Einschränkung der rechtlichen Sonderstellung der Sächsischen Oberlausitz im 19. Jahrhundert*. In: *Letopis B*

faßt nebst den Anlagen 57 Seiten.⁶⁷ Er hatte zur Folge, daß die Sächsische Verfassung für die Oberlausitz nur mit den Modifikationen dieses Vertrages in Kraft gesetzt wurde und die Verfassung sogar im Hinblick auf die Oberlausitz nicht allein durch ein verfassungsänderndes Gesetz, sondern nur mit Zustimmung der Oberlausitzer Stände wieder geändert werden konnte. Die von den sächsischen Landständen erlassenen neuen Gesetze sollten nun zwar auch unmittelbar Geltung für die Oberlausitz haben, vor der Erstreckung bereits bestehender erbländischer Gesetze mußten jedoch weiterhin die Landstände gehört werden. Bei der Besetzung der Amtshauptmannstelle der Oberlausitz wurde den Ständen das Vorschlagsrecht eingeräumt. Nur langsam gelang der sächsischen Regierung im Laufe der Jahrzehnte eine allmähliche Angleichung der Oberlausitz an die sächsische Rechtsordnung. Ausgenommen davon blieb die Kirchenverfassung wegen der Abmachungen mit Österreich. So konnte man noch Anfang des 20. Jahrhundert die Sächsische Oberlausitz als Staat im Staate bezeichnen.

Erst nach dem Untergang der Monarchie hob Art. 52 der Verfassung des Freistaats Sachsen vom 1. November 1920⁶⁸ die öffentlich-rechtlichen Sonderrechte, die sich aus der Provinzial-Landtagsverfassung der Oberlausitz ergaben, sowie die öffentlich-rechtlichen Sonderrechte der Oberlausitzer Standesherrschaften und Rittergüter auf. Die Landstände mit ihrem umfangreichen Vermögen blieben jedoch bis 1945 noch als juristische Personen öffentlichen Rechts bestehen und übten ähnliche Funktionen wie die Stände der preußischen Oberlausitz aus.

Das Heimfallrecht der böhmischen Krone im Zeitalter des Panlawismus

In § 60 des Vertrages über die Annahme der Sächsischen Verfassung von 1831 war der Oberlausitz ausdrücklich zugestanden worden, daß ihre alte Verfassung wieder in Kraft trete, wenn die Oberlausitz nicht mehr an der Sächsischen Verfassung teilhaben könne. Damit konnte nur der Heimfall an Böhmen beim Aussterben des Herrscherhauses gemeint sein. Obwohl sich die staatsrechtlichen Anschauungen vollkommen gewandelt hatten – das Heimfallrecht rührte aus einer Zeit, in der der Staat als Privatbesitz des Herrschers aufgefaßt wurde – schien man in Sachsen einen Heimfall der sächsischen Oberlausitz an Böhmen weiterhin für möglich zu halten. Die Verfassung des Deutschen Bundes ließ eine Landabtretung bzw. einen Heimfall zugunsten eines Mitverbündeten, wozu Österreich noch gehörte,

24,I, 1977; Schmidt, G.: Die Staatsreform in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1966) siehe auch Deumer, H.: Der rechtliche Anspruch Böhmen-Österreichs auf das Kgl. Sächs. Markgrathum Oberlausitz, 1884, S. 31 ff.

⁶⁷ Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahr 1834, S. 482-539.

⁶⁸ Gesetzblatt 1920, S. 445.

auch zu⁶⁹. Spätestens aber mit der Niederlage Österreichs bei Königgrätz 1866 und seiner Zustimmung zur Bildung eines norddeutschen Staates ohne seine Beteiligung, so daß also Österreich im Verhältnis zu den anderen deutschen Staaten Ausland wurde, mußte man davon ausgehen, daß darin auch ein Verzicht auf den Rückwerb der Oberlausitz verbunden war, denn weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 noch die auf dieser fußende des Deutschen Reiches von 1871 erkannten Heimfallrechte ohne ihre Mitwirkung an. Allenfalls waren noch Personalunionen denkbar⁷⁰. Dies war aber hier undenkbar, weil dann die Oberlausitz wieder als Staat hätte verselbständigt werden müssen. Realunionen mit und Gebietsabtretungen an ausländische Staaten waren jetzt nur noch mit Zustimmung der Bundes- bzw. Reichsverfassungsorgane möglich⁷¹. Und Sachsen war mit seinem ganzen Staatsgebiete einschl. der sächs. Oberlausitz dem Norddeutschen Bunde beigetreten. Zudem hatte sich Preußen auf Drängen Österreichs im Prager Friedensvertrag v. 23. August 1866 ausdrücklich verpflichten müssen „den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen“ (Art. VI)⁷². Mit dem Untergang der sächsischen Monarchie 1918 war dem Rückfall von Staatsgebiet an die österreichische bzw. böhmische Monarchie vollends der Boden entzogen, da es ja auch diese nicht mehr gab.

Mag 1834 den Oberlausitzer Ständen ein Heimfallrecht an Böhmen unter Wiederherstellung der alten Landesverfassung noch erstrebenswert gewesen sein, so wandelte sich dieses und die umstrittene Fortgeltung des Traditionsrezesses bald zu einer Bedrohung um.

Das 19. Jahrhundert wurde bekanntlich das Jahrhundert des Nationalismus in ganz Europa. Mit dem dadurch bedingten Entstehen des Panslawismus und ins-

⁶⁹ Zachariä, H. A.: Deutsches Staats- und Bundesrecht III, 1845, S. 220; Thudichum, Fr.: Verfassung des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 62 f. mit Fn. 3; vgl. Art. 6 der Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, bei Huber, E. R.: Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte I ³1978, Nr. 30 S. 92.

So fielen z.B. mit dem Aussterben der Herrscherhäuser die Bundesstaaten Anhalt-Köthen 1847 und Anhalt-Bernburg 1863 an Anhalt-Dessau und wurden daraufhin zum Herzogtum Anhalt vereinigt.

⁷⁰ Dem Deutschen Bunde hatten noch der König von Dänemark für Holstein und der König der Niederlande für Luxemburg angehört, dem Norddeutschen Bunde jedoch nicht mehr; Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 Art. 1, Abdruck bei Huber, E. R.: Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte I ³1978, Nr. 30, S. 85.

⁷¹ Vgl. Thudichum, Fr.: Verfassung des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 63 f; Meyer, G./Anschütz, G.: Lehrb. des deutschen Staatsrechts ⁷1919 (1914), S. 239 ff (§ 74a), S. 695 f, Fn. 8.

⁷² Abdruck bei Huber, E. R.: Dokumente z. Deutschen Verfassungsgeschichte II ³1986, Nr. 185, S. 251.

besondere den Bestrebungen der Tschechen, im österreichischen Staat eine den Deutschen und Ungarn gleichberechtigte politische Stellung zu erhalten, begannen auch mehr oder weniger realistische slawische Staatsgründungsprojekte zu zirkulieren. Bei der Feststellung der Siedlungsgebiete gerieten auch die Sorben und ihre frühere Zugehörigkeit zu Böhmen in das Blickfeld. Ehemalige historische Zuordnungen und gar mögliche rechtliche Ansprüche wie etwa der Traditionsrezeß konnten dabei nur hilfreich sein. Die ungewisse mögliche Fortgeltung des Traditionsrezeßes wurde von ängstlichen Gemütern als nationale Gefahr angesehen, Befürchtungen kamen auf, das Opfer großslawischer oder großtschechischer Bewegungen zu werden.⁷³ Die Orientierung der Katholiken nach Böhmen und insbesondere die Ausbildung der sorbischen Geistlichkeit am Wendischen Seminar in Prag wurde dadurch verdächtig.

Die eingebilddete oder echte Sorge vor dem Heimfallrecht betraf nun nicht nur die sächsische, sondern auch die preußische Oberlausitz. Zwar hatte Österreich in der Wiener Kongreßakte auf seine Lehnsrechte an der preußischen Oberlausitz verzichtet und auch auf das Recht des Rückfalls, wenn das Sächsische Kurhaus ausstirbt, es hatte sich jedoch auch gegenüber Preußen das Recht vorbehalten, ein Rückforderungsrecht geltend zu machen, falls das jetzt regierende Haus Brandenburg ausstirbt.⁷⁴ (Übrigens ein deutlicher Hinweis dafür, daß man 1815 keinesfalls gesonnen war, gegenüber Sachsen auf das Heimfallsrecht zu verzichten.)

Der sorbische Separatismus nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg

Ob die in gewissen tschechischen Kreisen kursierenden Gedanken einer Rückholung der Lausitz unter den Lausitzer Sorben ein Echo fanden, ist nicht sehr wahrscheinlich. Die Sorben oder – wie sie deutscherseits genannt wurden – die Wenden galten als königstreu und konservativ⁷⁵. Sie waren vor allem ein Volk von Kleinbauern und Dienstboten. Wer sozial aufstieg oder im Zuge der Industrialisierung zum Arbeiter wurde, war bald für das Sorbentum verloren. Soziale Probleme bewegten sie mehr als Volkstumsfragen. So war das Verbreitungsgebiet der sorbisch Sprechenden im stetigen Rückgang begriffen.⁷⁶ Die Schwäche Deutschlands nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg schien für sorbische Volkstumspolitiker nun die

⁷³ Vgl. Pfeiffer, J.: Das Verhältnis der Oberlausitz zur Krone Böhmen, NLM 50, 1873, S. 77f.

⁷⁴ Art. 18 bei: Klüber, J. L.: Acten des Wiener Congresses H. 21, 1816, S. 29.

⁷⁵ Vgl. dazu Remes, F. W.: Die Sorbenfrage 1918/19, 1993, S. 66, 68 f. (Schriften des Sorbischen Instituts 3).

⁷⁶ Vgl. die Sprachkarten Nr. 1 bis 4 in: Pech, E. / Scholze, D. (Hrsg.): Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongreß bis in die Gegenwart, 2003, S. 151, 154 ff.

letzte Möglichkeit zu bieten, mit ausländischer Hilfe den allmählichen Untergang des Sorbentums aufzuhalten.⁷⁷ Der Ende 1918 gegründete Wendische Nationalausschuß war dann auch zunächst im Wesentlichen das Werk eines Mannes, Ernst Barths⁷⁸, dem der entsprechende Rückhalt in der Mehrheit der sorbischen Bevölkerung fehlte. Die deutsche Bevölkerung sah daher in der sorbischen Bewegung als solcher keine Gefahren, wohl aber in der neugegründeten Tschechoslowakischen Republik, die die sorbische Bewegung materiell, geistig und diplomatisch unterstützte. Mit ihrer Hilfe wandte sich der Wendische Nationalausschuß unter Berufung auf die Grundsätze des amerikanischen Präsidenten Wilson an die Friedenskonferenz in Paris.⁷⁹ In zwei Memoranden forderte der Nationalausschuß nicht nur die Anerkennung der Sorben in der Ober- und Niederlausitz als unabhängige Nation, sondern auch ihre Vereinigung mit der Tschechoslowakei.⁸⁰ Taktische Gründe bewogen jedoch die tschechoslowakische Delegation unter Beneš, nicht auch ihrerseits die Vereinigung der sorbischen Gebiete mit der Tschechoslowakei zu fordern.⁸¹ Zu einer Erörterung der Sorbenfrage auf der Friedenskonferenz kam es aber nicht, und auch der Versailler Friedensvertrag von 1919 erwähnte sie nicht.

Die sorbische Bewegung war gescheitert, die mehrheitlich deutsche Bevölkerung in der Oberlausitz von der Angst des Anschlusses an den südlichen Nachbarn befreit. Verstärkte Germanisierungsbestrebungen, insbesondere während der Zeit des „Dritten Reiches“ sollten nun das Problem endgültig „lösen“.

⁷⁷ Dazu jetzt die flüssig geschriebene und gut aufgemachte Kölner Dissertation von Remes, F. W.: Die Sorbenfrage 1918/19, 1993; von der älteren Literatur vgl. noch Thiemann, M.: Sozialer Inhalt und politischer Platz der sorbischen Nachkriegsbewegungen 1918/19 und 1945/46. In: *Letopis (B)* 24/2, 1977, S. 128, und jetzt auch Schurmann, P.: Die Sorbenfrage als Politikum. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der sorbischen Nationalen Bewegung nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg. In: Pech, E. / Scholze, D. (Hrsg.): *Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongreß bis in die Gegenwart*, 2003, S. 151, 154 ff; Kunze, P.: *Kurze Geschichte der Sorben*, 1995, S. 57.

⁷⁸ = Arnost Bart, Vorsitzender der Domowina und 1. Präsident des von ihm gegründeten Nationalausschusses; zu diesem vgl.: Remes, F. W.: Die Sorbenfrage 1918/19, 1993, S. 66, 68 f (Schriften des Sorbischen Instituts 3), S. 110 ff.

⁷⁹ Die Mitglieder des Nationalausschusses Barth und Brühl fuhren heimlich mit tschechoslowakischen Pässen und im Troß der Delegation nach Paris, vgl.: Remes, F. W.: Die Sorbenfrage 1918/19, 1993, S. 66, 68 f (Schriften des Sorbischen Instituts 3), S. 142 f.

⁸⁰ Die Memoranden vom 21. 12. 1918 und 11. 4. 1919 sind abgedruckt bei: Remes, F. W.: Die Sorbenfrage 1918/19, 1993, S. 66, 68 f, (Schriften des Sorbischen Instituts 3), S. 219 und 217 f. (Dok. Nr. 3 und 10).

⁸¹ Ebd.: S. 156 ff.

So ist es nicht verwunderlich, daß sich in der völlig gleichartigen Situation nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder das Gespenst einer Loslösung Lausitzer Gebiete von Deutschland zeigte. Dieses Mal mit größerer Erfolgsaussicht durch die völlige Besetzung Deutschlands und das Fehlen einer eigenen deutschen Staatsgewalt. Die sorbischen Gebiete lagen zudem in der Besatzungszone des russischen „Brudervolkes“, auf dessen besonderes Verständnis für die Belange eines kleinen slawischen Volkes man hoffen durfte⁸². Schon während des Krieges hatte ein Sorbisches Nationalkomitee in London unter polnischem Einfluß die Gründung eines sorbischen Staates und seine Verbindung mit Polen gefordert. Dagegen favorisierte der bereits am 9. Mai 1945 in Prag von sorbischen Exilpolitikern gegründete Lausitzisch-Sorbische Nationalausschuß mit Unterstützung einflußreicher tschechischer Kreise den Anschluß der sorbischen Gebiete an die Tschechoslowakei⁸³. Dem neigte auch die am 10. Mai 1945 wiedergegründete Domowina zu. Der von beiden Organisationen gegründete Nationalrat als politische Organisation der Sorben wandte sich gar an die UNO, um als Regierung einer selbständigen Lausitz anerkannt und in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden⁸⁴. Der Versuch, mit Hilfe des Auslands (auch des westlichen) zum Ziele zu kommen, stieß jedoch auf harten Widerstand der der sorbischen Bewegung zunächst gar nicht geneigten KPD bzw. der SED und der Sowjetunion, so daß auch alle weiteren Ap-

⁸² Zum Folgenden siehe Schurmann, P.: Die sorbische Bewegung 1945-1948 zwischen Selbstbehauptung und Anerkennung, 1998 (Schriften des Sorbischen Instituts 18) – leider werden dort die vielen sorbischen Zitate im Text nicht übersetzt; Zusammenfassung der Arbeit in ders.: Die Sorbische Nachkriegsbewegung 1945-1948. Ziele, Aktivitäten und Resultate. In: Letopis 45/2, 1998, S. 55; ders.: Die Sorbenfrage als Politikum. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der sorbischen Nationalen Bewegung nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg. In: Pech, E. / Scholze, D. (Hrsg.): Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongreß bis in die Gegenwart, 2003, S. 168 ff; Kunze, P.: Kurze Geschichte der Sorben, 1995, S. 66 f; Oschlies, W.: Die Sorben. Slawisches Volk im Osten Deutschlands, 1990, S. 29 ff (Forum Deutsche Einheit 4); von der älteren Literatur vgl. noch Thiemann, M.: Sozialer Inhalt und politischer Platz der sorbischen Nachkriegsbewegungen 1918/19 und 1945/46. In: Letopis (B) 24/2, 1977, S. 135 ff.

⁸³ Memorandum der Lausitzer Sorben – des slawischen Volkes in Deutschland, das seine Befreiung und den Anschluß an die Tschechoslowakei verlangt, vom 1. Juni 1945, gekürzter Abdruck in dt. Übersetzung aus dem Tschechischen bei: Schurmann, P.: Die sorbische Bewegung 1945-1948 zwischen Selbstbehauptung und Anerkennung, 1998 (Schriften des Sorbischen Instituts 18, S. 239 (Dok. Nr. 3).

⁸⁴ Memorandum der Lausitzer Sorben, des letzten unterdrückten Volkes in Europa, an die UNO vom 7. Januar 1946, stark gekürzter Abdruck in dt. Übersetzung aus dem Französischen bei: Schurmann, P.: Die sorbische Bewegung 1945-1948 zwischen Selbstbehauptung und Anerkennung, 1998 (Schriften des Sorbischen Instituts 18, S. 256 (Dok. Nr. 9).

pellationen sorbischer Organisationen an die Konferenzen der Außenminister der Siegermächte⁸⁵ ins Leere gingen. Der Nationalausschuß wurde ins Abseits gedrängt, die Domowina der SED und ihrer Politik eines einigen Deutschlands gleichgeschaltet. Damit war das Thema eines Ausscheidens der Lausitz aus dem deutschen Staatsverband wieder vom Tisch, und es ist wenig wahrscheinlich, daß es noch einmal wiederkehrt.

Die Wiedervereinigung der Oberlausitz nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Neuordnung des staatlichen Lebens in der sowjetischen Besatzungszone hatte aber zur Folge, daß die 1815 auf Sachsen und Preußen aufgeteilte Oberlausitz unter sächsischem Zepher – vermindert allerdings um die an Polen gefallenen Gebiete und die Stadt Ruhland im Norden – wiedervereinigt wurde⁸⁶. Doch schon mit der Abschaffung der Länder 1952 wurde der nördliche Teil der Oberlausitz mit Hoyerswerda und Weißwasser der Dresdner Regierung wieder entzogen und dem Bezirk Cottbus zugeschlagen. Erst mit der Neugründung der Länder 1990 ist die gesamte Oberlausitz bis zur Neiße wieder im sächsischen Staat vereint.

Diese Wiedervereinigung der Oberlausitz hat nach meinem Eindruck zumindest im ehemals preußischen Teil der Oberlausitz keine großen Gefühle ausgelöst. Hier hungerte man nicht nach einer solchen Wiedervereinigung, und das, was von „altsächsischer“ Seite heute unter den Schlagworten „Einige Oberlausitz“, „Beseitigung des preußischen Teilungsunrechts“ und „gehört zu Sachsen“ propagiert wird⁸⁷, entspricht der Gefühlslage im Osten und Norden nicht, es wird dort eher

⁸⁵ Memorandum der Delegation der Lausitzer Sorben an die Konferenz der Außenminister der vier Großmächte in Paris vom 3. Juli 1946 (in franz. bei: Schurmann, P.: Die sorbische Bewegung 1945-1948 zwischen Selbstbehauptung und Anerkennung, 1998, S. 259 f. – Dok. Nr. 11); Memorandum der Lausitzer Sorben an die Konferenz der vier Außenminister in Moskau vom März 1947 (gekürzter Abdruck in dt. Übersetzung aus dem Englischen ebd., S. 259 f. – Dok. Nr. 14); Memorandum des Lausitzisch-sorbischen Nationalrates an die Moskauer Konferenz der vier Außenminister vom 10. März 1947 (Abdruck in dt. Übersetzung aus dem Französischen ebd., S. 259 f. – Dok. Nr. 15); Schreiben der Domowina an die Konferenz der vier Außenminister in London vom Dezember 1947 (Abdruck in dt. Übersetzung aus dem Englischen ebd., S. 279 f. – Dok. Nr. 19).

⁸⁶ Befehl Nr. 5 der SMAD, Blaschke, K.: Bewahrte Einheit. In: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz, 2000, S. 187.

⁸⁷ Besonders von dem bekannten sächsischen Landeshistoriker Karlheinz Blaschke, Dresden, der aus einem antipreußischen Affekt und starkem sächsischen Nationalgefühl heraus die Stimmung in der östlichen Oberlausitz verfehlt und daher auch die angegebenen Fakten mißdeutet. Vgl. z.B. in: Bewahrte Einheit. In: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz, 2000, S. 161-190. Ebenso auch derselbe in: Die Oberlausitz ist sächsisch – ihre Kirche auch, in: Sächsische Zeitung v. 10.06.2003, Ausg. Görlitz, S. 12. Die von Blaschke in „Be-

als Einvernahme empfunden und löst im Gegenteil ein Beharren auf der Nennung des Begriffes Niederschlesien aus. Es ist ja auch auffällig, daß von jener Seite niemand auf die Idee kommt, auch die Rückkehr der Niederlausitz unter das Dresdener Zepter zu fordern, obgleich die Niederlausitz und die Oberlausitz als einheitliches böhmischen Lehen abgetreten wurden und bis 1815 die Oberlausitz und die Niederlausitz im gleichen rechtlichen Verhältnis zum sächsischen Kurfürsten gestanden haben. Die Oberlausitzer haben sich bis ins 19. Jahrhundert nicht, wie die Bewohner der Erblande, als Sachsen gefühlt. Diese waren im Gegenteil für sie, wie gezeigt, Ausländer gewesen. Gewiß ist dann die willkürliche Auseinanderreißung der Oberlausitz und die Trennung vom gewohnten Herrscherhaus auf dem Wiener Kongreß schmerzlich empfunden worden, wobei bei den Trauerkundgebungen der Oberschicht die Angst vor dem Neuen und dem befürchteten Verlust der überlebten Privilegien ein erhebliches Motiv gewesen ist. Über historisch gewachsene private Organisationen wie z.B. die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz hat sich dann auch ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl erhalten, aber wohl mehr in historischer und geographischer Hinsicht. Das in vieler Hinsicht prägende 19. Jahrhundert hat insbesondere im staatlichen Bewußtsein – nicht nur in der Oberlausitz – neue Loyalitäten entstehen lassen. Und so sind beide Hälften in die jeweiligen Staaten hineingewachsen, die Görlitzer sind gute Preußen, die Bautzener gute Sachsen geworden. Jenes hat sich politisch, wirtschaftlich und kulturell nach Berlin, dieses nach Dresden ausgerichtet. Der unterschiedliche Baustil seit der Gründerzeit zeigt dies noch heute. Auf diese Weise ist aus dem Miteinander ein Nebeneinander geworden, wofür nicht nur die gemeinsame Lokwerkstatt im ehemaligen RAW Schlauroth (Görlitz), die im Innern die Arbeiter beider Staatsbahnen durch einen Drahtzaun trennte, ein Symbol ist. Die Orientierung der östlichen Oberlausitz an Berlin wurde selbst durch die Zugehörigkeit zum Bezirk Dresden in der DDR-Zeit nicht unterbrochen, da in der zentralistischen DDR die meisten Entscheidungen in den Berliner Ministerien fielen.

Hinzu kommt, daß sich geschichtlich in der Oberlausitz ein viel stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl mit Schlesien, das gleichfalls Nebenland der Böhmischen Krone gewesen war und in dem man nicht als Ausländer galt, sondern mit dem man gemeinsame Interessen gegenüber dem böhmischen Kernland empfand, entwickelt hatte, als zu Sachsen. Das erhielt sich, besonders in der östlichen Hälfte, auch nach 1635. Ein schönes Beispiel hierfür sind die vielen auf Oberlausitzer

wahrte Einheit“ genannten Fakten lassen sich auch ganz anders deuten. Insbesondere wird m. E. verkannt, daß es verschiedene Ebenen des Zugehörigkeitsgefühls gibt, die durchaus unabhängig voneinander bestehen können; ich kann mich als Oberlausitzer und zugleich als Schlesier oder Preuße fühlen, wie etwa vergleichbar ich zugleich Augsburger (ehemals Reichsstadt), Schwabe (ethnisch) und Bayer (staatlich) sein kann.

Gebiet errichteten Grenzkirchen für die evangelischen Schlesier in der Zeit der Habsburgischen Gegenreformation in Schlesien. Dies wurde mit dem industriellen und bevölkerungsmäßigen Aufschwung der nordöstlichen Oberlausitz im preußischen Staat und der verwaltungsmäßigen Verflechtung mit diesem wieder verstärkt. Es entstand ein neues starkes Identitätsgefühl mit Schlesien, das die alte Verbundenheit mit dem sächsisch gewordenen Teil der Oberlausitz verdrängte.⁸⁸ Das zeigt sich auch in der mit Schlesien gemeinsamen Sprache. Man spricht nicht nur in Görlitz nicht sächsisch, sondern schlesisch,⁸⁹ wie auch viele Bräuche und Gewohnheiten schlesisch sind. Dieses in langer DDR-Zeit unterdrückte Schlesierbewußtsein konnte sich erst 1989 Luft machen. Es zeigte sich nicht nur in inzwischen verstummten unrealistischen politischen Forderungen nach einem Bundesland Schlesien oder wenigstens einem eigenen Regierungsbezirk – bei der Verabschiedung des Sächsi-

⁸⁸ Delitz, F.: Mundart und Mundartdichtung am Scheideweg – Betrachtungen zu jüngeren sprachlichen Entwicklungen und Veränderungen im Oberlausitzer Dialektgebiet. In: NLM NF 4, 2001, S. 89.

⁸⁹ Daß in Görlitz, Niesky und Weißwasser schlesisch gesprochen wird, betont auch Delitz, der dies allerdings weniger auf die Zugehörigkeit des oberlausitzischen Dialekts zum schlesischen Sprachraum, sondern auf die politische Entwicklung seit 1815 zurückführt. Die schlesische Umgangssprache sei durch das Pendlerwesen sogar weiter im Vordringen und verdrängt auf den umliegenden Dörfern die Oberlausitzer Mundart. Das kann jeder bestätigen, der hier lebt und im Lande herunkommt. Vgl.: Delitz, F.: Mundart und Mundartdichtung am Scheideweg – Betrachtungen zu jüngeren sprachlichen Entwicklungen und Veränderungen im Oberlausitzer Dialektgebiet. In: NLM NF 4, 2001, S. 89 f. Auch nach der Karte der Mundartlandschaften im Gebiet des Wörterbuchs der obersächsischen Mundarten in: Kleine Enzyklopädie. Deutsche Sprache, Leipzig 1983, S. 413, wird das Gebiet um Görlitz, Niesky und Rothenburg als „Ostlausitzisch“ bezeichnet. Nach Unwerth, W.v.: Die Schlesische Mundart, 1908, § 130, S. 88 gehört die Mundart der Oberlausitz zu den schlesischen Stammmundarten. Ebenso nach Becker, H.: Sächsische Mundartenkunde, Dresden 1937 ist die Sprache der Oberlausitz (dort S. 94-107) eine ostmitteldeutsche Ausgleichssprache schlesischer Prägung. Sie gehöre zum großschlesischen Mundartraum. Besonders durch die gemeinsame Geschichte mit Böhmen und Schlesien geprägt, stehe das Oberlausitzische und das Nordostböhmische gegen das Nordböhmische und das Obersächsische auf der Seite des Schlesischen, wobei die Gemeinsamkeiten in der preußischen Oberlausitz mit Schlesien größer seien als in der sächsischen Oberlausitz. Die beigegebenen Karten zeigen eine Sonderstellung des Nordostrandes östlich etwa der Linie Bernstadt-Löbau-Weißenberg entsprechend etwa dem „Ostlausitzisch“ auf der Karte in der „Kleinen Enzyklopädie“. Ähnlich trennt Bellmann, G. in seinen Thesen zur Diss. „Mundart und Umgangssprache in der Oberlausitz“, Leipzig 17.6.1959, zwischen dem Neulausitzischen um Bautzen, der oberlausitzischen Mundart im Bergland des Südens und der schlesischen Mundart etwa östl. der Linie Hirschfelde-Weißenberg-Pechern. Nach ihm scheine sogar die junge preußisch-sächsische Landesgrenze von 1815 streckenweise die Mundartlinien zu sammeln.

schen Kulturraumgesetzes am 19. Dezember 1992 mußte z.B. die Landtagsdebatte eigens unterbrochen werden, bis die Mehrheitsfraktion den „Kulturraum Oberlausitz“ in „Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien“ umgetauft hatte⁹⁰. Dementsprechend dominiert auch heute bei der Flaggensetzung zu öffentlichen Anlässen das niederschlesische gelb-weiß das sächsische weiß-grün. Das nach wie vor starke Schlesienbewußtsein in der ehemals preußischen Oberlausitz zeigt sich weiterhin in vielen persönlichen Bekenntnissen durch entsprechende Autoaufkleber, Vereins- und Firmennamen, vom „Schlesischen Tippelmarkt e.V.“ über die „Partnertrans Schlesien GmbH“ bis zur „Niederschlesischen Sparkasse“.

Wären nach 1945 oder nach 1989 die 1815 gezogenen Grenzen bestehengeblieben bzw. wiederhergestellt worden und die an die Niederlausitz grenzende ehemals preußische Oberlausitz Brandenburg zugeschlagen worden, wie es 2003 der Rest der ehemaligen Evangelischen Kirche von Schlesien in Görlitz für ihre Organisation beschlossen hat, so hätte das seinerzeit nach meiner Vermutung keine großen Proteste in der Bevölkerung hervorgerufen, wie auch, wie erwähnt, die Zugehörigkeit der Niederlausitz zu Brandenburg ohne Widerspruch akzeptiert worden ist. Letztlich wird aber heute die Zugehörigkeit der ehemals preußischen Oberlausitz zu Sachsen von niemandem ernsthaft mehr in Frage gestellt. Vielleicht mehr aus praktischen Gründen, da Dresden näher als Berlin liegt und seit der Fertigstellung der Autobahn besser zu erreichen ist, während sich die Verbindungen nach Berlin verschlechtert haben. Auch hat sich Sachsen inzwischen besser entwickelt als Brandenburg. Trotzdem fühlt man sich hier noch nicht richtig von Sachsen wahrgenommen, glaubt sich von der Regierung als in die Randlage gedrängter Landesteil vernachlässigt und vermutet, daß in den Dresdner Ministerien selbst noch die alten Grenzen im Unterbewußtsein nachwirken und daher dort so gehandelt werde, als ob Sachsen hinter Bautzen zu Ende sei.

Fazit

Die eingangs gestellte Frage kann man daher so beantworten: Die Oberlausitz gehört heute zu Sachsen. Dafür spricht die Geschichte, die Geographie, die wirtschaftliche und verkehrsmäßige Verflechtung. Aber auch für die Teilung der Oberlausitz in eine östliche und eine westliche Hälfte gab es historische Vorbilder schon in der frühesten Zeit und auch kulturelle Gründe. Die Alternative einer Verbindung mit Schlesien ist jedoch durch dessen Untergang entfallen, die Alternative einer Verbindung mit Brandenburg stand wohl nie und steht heute nicht mehr zur Debatte; wo Volksabstimmungen nach der Auflösung des Bezirks Cottbus im Gebiet der ehemaligen preußischen Oberlausitz stattfanden, wie in Hoyerswerda

⁹⁰ Freundlicher Hinweis von Matthias Theodor Vogt, Görlitz.

und Weißwasser, fielen diese zu Gunsten Sachsens aus, ausgenommen das Gebiet um Ruhland, das zu Brandenburg kam⁹¹.

So wird auch die Bevölkerung der ehemals preußischen Oberlausitz, bedingt durch das Leben im gemeinsamen Staat mit seinen vielfältigen Verflechtungen, allmählich eine sächsische Identität gewinnen. Die Einebnung der landsmannschaftlichen Unterschiede zur Zeit der DDR wie die fortschreitende Nivellierung der regionalen Unterschiede in ganz Deutschland durch die Massenkommunikationsmittel und die zentralstaatliche Tendenz im politischen Leben wird das erleichtern, da schon heute die Zugehörigkeit zu einem bestimmtem Bundesland in Deutschland nicht mehr das Gewicht im Gefühlsleben der Menschen hat wie in früheren Zeiten. Das Beispiel der Oberlausitz hat aber gezeigt, wie lange die im 19. Jahrhundert entstandenen Prägungen des kulturellen Gedächtnisses nachwirken. Das weist darauf hin, daß die am 1. Mai 2004 bevorstehende Rechtsangleichung mit den Nachbarstaaten mit großen mentalen Problemen verbunden ist, und daß es sehr lange dauern wird, bis sich in politischer Hinsicht eine europäische Identität mit einem echten Verbundenheits- und Solidaritätsgefühl der Bürger untereinander trotz ihrer verschiedenartigen geschichtlichen Herkunft herausgebildet haben wird.

⁹¹ Blaschke, K.: Bewahrte Einheit. In: Beiträge zur Geschichte der Oberlausitz, 2000, S. 188.